

Lesefassung für Ortsrecht 4-11-5

Satzung für die Schulmensa der Gemeinde Ellerau an der Grundschule und über die Erhebung von Gebühren in der Fassung des 5. Nachtrages (Mensasatzung)

Auf Grund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in den geltenden Fassungen, Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2020, wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.10.2024 folgende Satzung erlassen:

§1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Ellerau betreibt die Schulmensa an der Grundschule Ellerau, Dorfstr. 51 als öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie dient der Versorgung der betreuten Kinder sowie des pädagogischen Personals der Grundschule Ellerau, der Kindertageseinrichtungen „Pfiffikus – das Bildungshaus für Kinder“ und „Dorfknirpse“ sowie der Offenen Ganztagschule (OGS) mit einer grundsätzlich frisch und warmen zubereiteten Mittagsverpflegung.
- (3) Über Ausnahmen und Abweichungen von dieser Satzung entscheidet der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag im Einzelfall.

§2

Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung des entsprechenden Antragsvordrucks durch die/den Personensorgeberechtigten. Die schriftliche Anmeldung ist zu richten an die Gemeinde Ellerau, Fachbereich Bildung, Jugend und Kultur, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn. Die Verpflegung beginnt in der Regel zwei Wochen nach Vorliegen des Antrags oder zu einem späteren, von den Personensorgeberechtigten konkret benannten Termin.
- (2) Es wird zu einem regulären Mittagsgesicht mindestens ein weiteres Gesicht angeboten, damit Unverträglichkeiten/Ernährungsgewohnheiten berücksichtigen werden können.
 - (2a) Während der Essensausgabe müssen die Kinder das für sie bestellte Essen selbst auswählen und dem/der Mitarbeiter/in nennen
 - (2b) Andere Besonderheiten in der Ernährung sowie Lebensmittelunverträglichkeiten müssen auf ihre individuelle Leistbarkeit geprüft und deshalb der Verwaltung bei Stellung des Antrags schriftlich mitgeteilt werden.

- (3) Eine Essensteilnahme an nur einigen Tagen in der Woche ist gem. § 7 dieser Satzung möglich.
- (4) Die Aufnahme erfolgt jeweils für das laufende Schuljahr (01.08. bis 31.07.) und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern keine schriftliche Kündigung erfolgt.
- (5) Bei Abwesenheit eines Kindes, welche aus nachgewiesener Krankheit über zwei Kalenderwochen hinausgeht, wird ab der dritten Abwesenheitswoche anteilig kein Verpflegungsgeld erhoben. Für den Zeitraum ab der 3. Woche der Abwesenheit werden 1/20 pro Tag der Höchstgebühr erstattet.

Die Abwesenheit des Kindes ist der Schulmensa (mensa@ellerau.de) unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Die Regelung des Absatzes 5 findet keine Anwendung während der allgemeinen Schließzeiten der Mensa, das heißt in den letzten drei Wochen der Sommerferien, zwischen Heiligabend und Silvester sowie dem Tag nach Himmelfahrt und zwei weitere Schließtage für die Fortbildung der Mitarbeiter/Innen der Mensa. Diese Schließzeiten sind bereits im Rahmen der Kalkulation in der Höhe des Verpflegungsgeldes berücksichtigt.
- (7) Eine Kündigung kann jeweils schriftlich vier Wochen zum Monatsende erfolgen. Dieses gilt auch für die Reduzierung auf weniger Verpflegungstage. Bei Schulwechsel gilt das Kind mit demselben Tage als abgemeldet, eine schriftliche Mitteilung der Eltern an die Verwaltung ist dennoch notwendig.

§3

Anmeldung/ Abmeldung bei ausschließlicher Ferienbetreuung

- (1) Im Rahmen der Ferienbetreuung bei ausschließlicher Ferienbetreuung erfolgt die schriftliche Anmeldung für die Mittagsverpflegung der Mensa bei der Volkshochschule Ellerau.
- (2) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung während der Ferienzeiten ist ausschließlich wochenweise buchbar.
- (3) Der Eingang des Aufnahmeantrages für die Ferienbetreuung und die Mittagsverpflegung muss mindestens 6 Wochen vor Ferienbeginn bei der VHS Ellerau, Berliner Damm 2, 25479 Ellerau erfolgen. Der genaue Zeitraum der Teilnahme muss eindeutig bestimmt werden.

§4

Ausschluss von Kindern

- (1) Kinder, deren Personensorgeberechtigte mit der Entrichtung der fälligen Benutzungsgebühr länger als einen Kalendermonat im Rückstand sind, verlieren ihre Verpflegungsplätze. Das Ende der Verpflegung wird durch Bescheid festgestellt.
- (2) Solange rückständige Gebühren nicht beglichen wurden, kann eine erneute Verpflegung in der Mensa nicht erfolgen.
- (3) Die Mensa-Leitung kann in Rücksprache mit dem Bürgermeister Kinder vom Besuch der Einrichtung ausschließen, die die Arbeit in der Mensa über Gebühr erschweren. Vorher ist eine schriftliche Abmahnung auszusprechen.
- (4) Erkrankt ein Kind oder eine andere Person in demselben Haushalt, in dem das Kind lebt, an einer ansteckenden Krankheit oder tritt Parasitenbefall auf, so darf es die Mensa während der Zeit der Ansteckungsgefahr bzw. des Ungezieferbefalls nicht besuchen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, hierüber unverzüglich die Mensa in Kenntnis zu setzen.
- (5) Im Falle von ansteckenden Krankheiten oder Parasitenbefall können Kinder sofort und auf mündliche Anweisung des Mensapersonals von der Teilnahme an der Verpflegung ausgeschlossen werden.

§5

Aufsicht

Den schriftlichen oder mündlichen Anweisungen der Gemeinde Ellerau, der Betreuer, der Lehrer und des Mensa-Personals ist Folge zu leisten. Die Schüler unterliegen während ihres Aufenthalts in der Mensa der Aufsicht durch das Mensa-Personal. Das Hausrecht obliegt neben der Gemeinde Ellerau der Schulleiterin/dem Schulleiter der Grundschule Ellerau oder ihren Beauftragten.

§6

Haftung

Gegen Unfallschäden sind die Kinder bei der Unfallkasse Nord versichert. Für abhanden gekommene Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

§ 7

Nutzungsgebühr

- (1) Für den Besuch der Mensa erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der Kosten eine Nutzungsgebühr (Verpflegungsgeld) pro Monat und Person:

Anzahl der Verpflegungstage pro Woche	Verpflegungsgeld
1	€ 16,65
2	€ 33,30
3	€ 49,95
4	€ 66,60
5	€ 83,25

- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Mensa aufgenommen, so ist jeden Tag $1/20$ der Höchstgebühr zu entrichten ($83,25 \text{ €} / 20 = 4,16 \text{ €}$).
- (3) Das Verpflegungsgeld kann bei Vorlage der Bildungskarte in Verbindung mit der Bewilligung des Jobcenters oder der Gemeinde Ellerau, Fachbereich Bürgerdienste, Abteilung Leistungsgewährung der Stadt Quickborn ermäßigt oder erlassen werden.
- (4) Bei der wochenweisen Buchung im Rahmen der Ferienbetreuung bei ausschließlicher Ferienbetreuung (vgl. § 3) wird pro Woche (5 Tage) ein Betrag in Höhe von 15,00 € erhoben.
- (5) Wird die Mensa aus wichtigem Grund (z. B. Personalmangel, Heizungsausfall) geschlossen, erfolgt die anteilige Rückerstattung der Gebühr auf formlosen Antrag der Nutzer bzw. Personensorgeberechtigten ohne gesondertes Anschreiben ab dem dritten Schließtag in Folge. Voraussetzung einer Erstattung ist, dass die Person an diesen Tagen tatsächlich an der Mittagsverpflegung teilgenommen hätte.

§8

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Mensa und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Mensa besucht, sofern eine Abmeldung nach § 2 Abs. 4 erfolgt ist.

§9

Gebührenpflicht/Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die Nutzer, bei Minderjährigen die Personensorgeberechtigten/der Personensorgeberechtigte verpflichtet. Ehegatten sind Gesamtschuldner.
- (2) Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird ein Bescheid erteilt. Entsprechend wird bei Änderungen verfahren.

§10

Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Benutzungsgebühr ist bis zum 05. des laufenden Monats auf das Konto der Gemeindekasse Ellerau zu überweisen. Ein SEPA-Basislastschriftmandat sollte erteilt werden.

§11

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten gemäß §§ 23 und 24 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) erheben und weiterverarbeiten.
- (2) Es gilt zudem § 3 Kindertagesförderungsgesetz.

§12

Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Ellerau, 23.10.2024

Gemeinde Ellerau

gez.
Ralf Martens
Bürgermeister

L.S.